

**Zeitschrift:** Der Schweizer Geograph: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Geographieleher, sowie der Geographischen Gesellschaften von Basel, Bern, St. Gallen und Zürich = Le géographe suisse

**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Geographieleher

**Band:** 3 (1926)

**Heft:** 3

**Artikel:** Drei Jufer "Tässlen"

**Autor:** Forrer, N. / Wirth, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-5243>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ten Werke sind meist Früchte konfessioneller Rivalität. Das älteste Buch wurde in Basel gedruckt. An Stelle einer grössern schriftlichen Literatur entstand eine sehr reiche mündliche. Die nun gesammelten lettischen Sagen und Märchen füllen nicht weniger als 7, die Volkslieder sogar 8 Bände; im ganzen wurden einschliesslich der Varianten 218,000 Volkslieder und 2000 Melodien gezählt; auf je 6 Letten kommt ein Volkslied.

Der Vortrag über den jungen Ostseestaat hinterliess bei allen Anwesenden einen tiefen Eindruck. A. S.

### Drei Jufer „Tässlen“.

Von N. Forrer und W. Wirth.

(Mit 2 Abbildungen.)

Die Walsersiedlung *Juf* (2133 m) an den Quellen des Averser Rheins besitzt ausser ihren Talgütern noch die Alpweiden: Kuhalp, Ochsenalpli und Flühalp. Während die in hohem Masse parzellierten Talgüter Privatbesitz darstellen, werden die Alpweiden genossenschaftlich genutzt. Jeder Alpgenosse darf gemäss seinem Besitz an Teilrechten, in *Juf* « Kuhweiden » genannt, auf den Alpweiden Vieh sömmern. Man versteht unter einem Teilrecht gemeinhin so viel Grasnutzen, als zur Sömmern einer *Kuh* erforderlich ist. Darnach lässt sich der Grasnutzen der Jufer Alpen, welcher sowohl von der Güte und Ausdehnung des Weidbodens, als auch von der Zahl der Weidetage abhängig ist, in Teil- oder Alprechten ausdrücken. Die Kuhalp umfasst 144, das Ochsenalpli 30 und die Flühalp 57 Kuhweiden.

Da nun auch die Jufer Alpweiden im Ertragswerte mehr und mehr zurückgehen, müsste logischerweise die Anzahl der Teilrechte reduziert werden, weil sonst die Alpweiden zum Schaden der Alpgenossen an Ueberstossung leiden würden. Nun repräsentieren aber die Teilrechte als eine Art Aktien einen belehnbaren Kapitalwert, der zwecks Erlangung eines Darlehens bei Hypothekarbanken als Pfand hinterlegt werden kann. Man sieht deshalb von einer Reduktion der Zahl der Teilrechte ab, erhöht hingegen das Erfordernis an Teilrechten, das zur Sömmern des Viehs nötig ist, um einen Viertel. Die « *Alpstatuten der Joofer (d. i. Jufer) Kuhalp* » bestimmen daher in § 3:

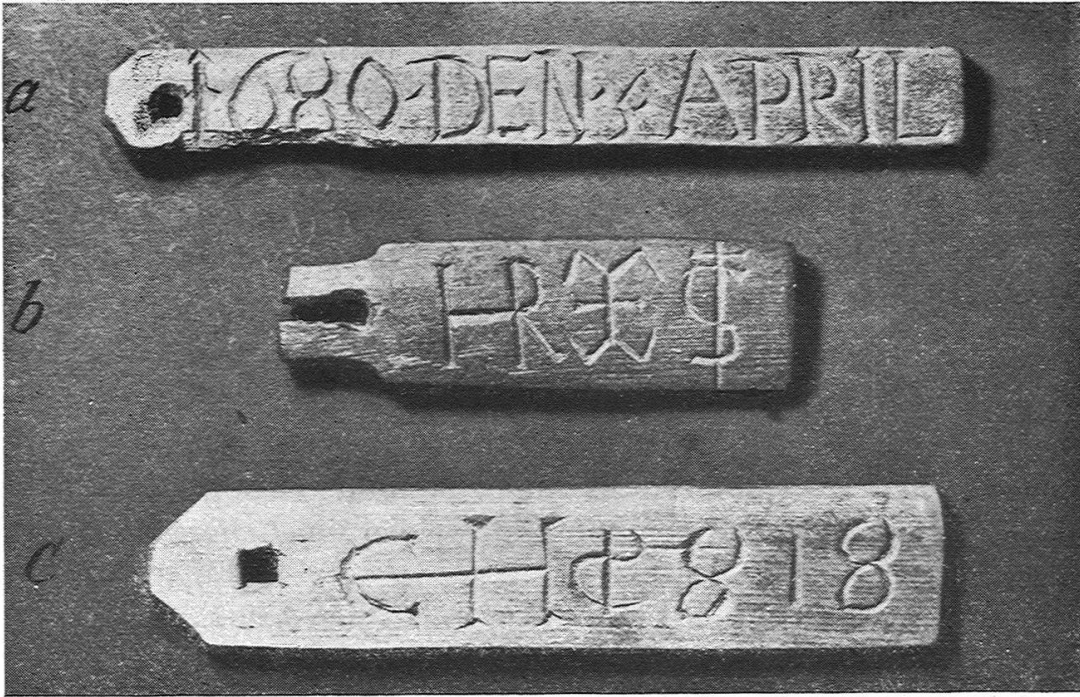


Fig. 1. Vorderseite der Tesslen.

Phot. J. Stutz.

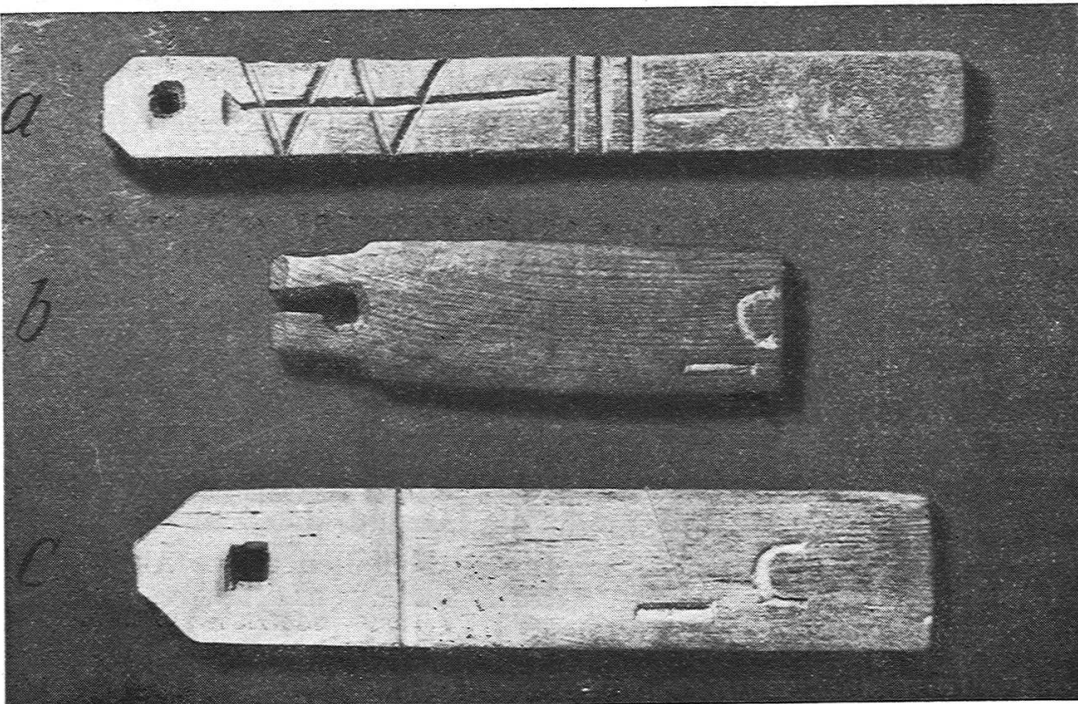


Fig. 2. Rückseite der Tesslen.

Phot. J. Stutz.

Der Besatz (= die Bestossung der Alp) wird auf Kuhweiden zurückgeführt und zwar auf folgender Berechnung:

Für 1 Kuh . . . . .	1¼	Kuhweiden
„ 1 Zeitkuh . . . . .	1¼	„
„ 1 Mäse . . . . .	¾	„
„ 1 Mäsestier . . . . .	¾	„
„ 1 Kalb . . . . .	20	Kreuzer
„ 1 Ziege . . . . .	10	„

Jeder Genosse darf soviel Vieh auftreiben, als sein Besitz an eigenen oder auch nur gepachteten « Kuhweiden », gestattet. Es bleibt Sache des *Alpvogtes*, darüber zu wachen, dass kein Genosse mehr Vieh sömmeret, als ihm zukommt. Klar und deutlich handelt es sich also bei den Jufer Alpweiden um *Genossenschaftsalpen*.

Im Gegensatz zu den Privatalpen muss hier, soll kein Genosse benachteiligt werden, fleissig Buch geführt werden. Die Alprechte und deren Besitzer sind aber im Jufer *Alpbuch* erst seit dem Jahre 1858 verzeichnet. Ehedem schnitt man nämlich die Anzahl der Teilrechte jedes Genossen in gesonderte *Kerbhölzer* ein, die man « Tässlen » (von *Tassula*, *Tessera*, *Tesserula*-Ausweis, Marke<sup>1)</sup>) nannte. Das *Alpbuch* erklärt denn auch unterm 11. Mai 1858 ausdrücklich, die Zahl der « Weiderechte » sei ausgezogen « ab den Tässlen ».

Diese alten Besitztitel — Besitz-*Instrumente* im ureigentlichen Sinne — bestehen, wenn auch nunmehr ausser Kurs gesetzt, heute noch. Die Tässlen jeder der drei Alpen sind an einer besondern Schnur aufgereiht und liegen, weit weniger als vor Zeiten in Ehren gehalten, im Haus des *Alpvogtes* verwahrt. Es handelt sich um 8—15 cm lange, 2—3 cm breite und etwa ½ cm dicke Lamellen aus Arvenholz.<sup>2)</sup>

Auf der *Vorderseite* (Figur 1<sup>3)</sup>) sind in der Regel Entstehungsjahr der Tässle und Hauszeichen des Besitzers eingekerbt. Die Rückseite (Figur 2) lässt in Bauernzahlen, die übrigens den römischen Ziffern entlehnt sind, die Anzahl der Teilrechte und Bruchteilrechte erkennen: *Querkerben* bedeuten ganze Alprechte,

<sup>1)</sup> *Stebler (1903)*: Alp- und Weidewirtschaft.

<sup>2)</sup> Herr Prof. Jaccard von der E. T. H. hatte die Güte, die Holzarten unserer drei Tässlen mikroskopisch zu bestimmen.

<sup>3)</sup> Die beiden Photos sind von Herrn Sekundarlehrer J. Stutz in Zürich-Oberstrass angefertigt worden.

kurze Längskerben halbe Rechte, kreisförmige Kerben Viertelsrechte und Halbkreiskerben Achtelsrechte.

Unsere beiden Abbildungen stellen drei besonders typische Vergleichsobjekte dar:

*Figur 1a* zeigt eine Tässle mit vollständigem Datum: « 1680, den 5. April. » Im Wallis bedeuten nach Stebler die eingekerbten arabischen Zahlen in der Regel Nummern, in Juf dagegen *Jahrzahlen*. Da bei dieser Tässle auf der Vorderseite für das Hauszeichen kein Platz mehr zur Verfügung steht, müssen wir es auf der Rückseite suchen (*Fig. 2a*, links).

*Figur 1b* lässt beiderseits des Hauszeichens bereits Initialen, vermutlich diejenigen eines Hans Rudolf Stoffel, erkennen. Die Verwendung von Anfangsbuchstaben gestattet vielleicht den Schluss, dass zur Zeit, da diese gefällige Tässle aus rotem Arvenholz gefertigt wurde, die Kunst des Lesens und Schreibens in der Familie Stoffel bereits eingebürgert war.

*Figur 1c* stellt eine relativ moderne Tässle aus dem Jahre 1818 dar. Sie ist weniger fein gearbeitet als die beiden übrigen und lässt das Hauszeichen vermissen. Statt dessen stehen die Initialen C. H. der Familie « Heinz »: Die neue Zeit vermehrter Schulbildung kann des Hauszeichens entraten.

Die *Rückseiten* der drei Tässlen (*Figur 2*) orientieren kurz und bündig über den Besitz an Alprechten: Der erste Alpengenosse verfügt über  $3\frac{1}{2}$ , der zweite über  $\frac{1}{2} + \frac{1}{8}$  und der dritte über  $1\frac{1}{2} + \frac{1}{8}$  Kuhweiden (Kuhrechte).

Zu beachten bleibt ferner, dass die mittlere der drei Tässlen, weil bis auf die Oese angeschnitten, nicht mehr an die Schnur gereiht werden kann. Sie ist durch zwei Messerschnitte entwertet worden.

Es wäre verlockend, die Jufer Tässlen mit denjenigen anderer Walserkolonien oder gar denen des Wallis zu vergleichen, wo Alp-, Wässer-, Kapital-, Backhaus- und Schafscheidtässlen heute noch im Gebrauche stehen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Stebler (1901): Ob den Heidenreben, S. 50 ff.